

**Satzung**  
**über die Versickerung von Niederschlagswasser**  
**der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**  
**- Niederschlagswassersatzung ( NSchlWS) –**  
**vom 13. August 2013**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 01.07.2013 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Versickerungspflicht
- § 4 Ausnahmen von der Versickerungspflicht
- § 5 Beseitigungspflichtiger
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Insel Poel.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:
  - unbefestigten Flächen und Grünflächen,
  - Dach- und Terrassenflächen,
  - Hofflächen,
  - Fuß- und Radwegen,
  - wenig befahrenen Straßen (bis 2 000 Kfz am Tag) oder
  - nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkplatzflächen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## **§ 3**

### **Versickerungspflicht**

- (1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzzonen kann in den von § 1 beschriebenen Gebieten auf den Grundstücksflächen versickert werden, auf denen es anfällt.
- (2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von dieser Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

## **§ 4**

### **Ausnahme von der Versickerungspflicht**

Ausnahmen von der Versickerungspflicht können im Einzelfall durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel erteilt werden, insbesondere bei bestehenden Anlagen zum Ableiten von Niederschlagswasser. Im Übrigen bleibt die jeweils gültige Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung (Schmutzwassersatzung - SWS) des Zweckverbandes Wismar unberührt.

## § 5

### Beseitigungspflichtiger

- (1) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Eigentümer des Grundstückes lt. Grundbuch.  
Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beseitigungspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Grundstückseigentümer muss sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen, wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Niederschlagswasser sammelt, welches

- a) den Untergrund verunreinigt oder
- b) Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt oder
- c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

## § 7

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Beseitigungspflichtige im Sinne des § 5, auf deren Grundstücken Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnisfrei und vollständig versickert wird, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung befreit.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Insel Poel, 13. August 2013

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Insel Poel, 13. August 2013

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin

